

## Aktuelle Änderungen im Wahlrecht

# Kuvert mit Lasche

Im allerletzten Moment hat der Gesetzgeber Ende Jänner 2010 eine größere Wahlrechtsreform beschlossen, die am 1. März 2010 in Kraft tritt und bereits zur Bundespräsidentenwahl 2010 zum Tragen kommen wird. KOMMUNAL bringt einen Überblick.

Mag. Robert Stein

Die Briefwahl als zusätzliches voting channel ist bei der Nationalratswahl 2008 aus administrativer Sicht äußerst erfolgreich verlaufen. Nicht weniger als 375.000 Österreicherinnen und Österreicher haben ihre Stimme bei dieser Wahl mittels Brief-

Bei der Briefwahl 2008 hat sich der Wahlkarten-Vordruck insofern als mangelhaft erwiesen, als dass ein fehlendes Datum neben der Unterschrift, mit der die eidesstattliche Erklärung abgegeben wurde, zu einem Nicht-Miteinbeziehen der Wahlkarte geführt hat.

wahl abgegeben, wobei sich in der Praxis folgende Verbesserungserfordernisse ergeben haben:

► Bei der Briefwahl im Jahr 2008 hat sich der Wahlkarten-Vordruck in der Zusammenschau mit den Gründen, die als Nichtigkeitsgründe im Gesetz angeführt sind, insofern als mangelhaft erwiesen, als dass ein fehlendes Datum neben der Unterschrift, mit der die eidesstattliche Erklärung abgegeben wurde, zu einem Nicht-Miteinbeziehen der Wahlkarte geführt hat, und zwar auch für den Fall, dass die Wahlkarte offenkundig vor Schließen des letzten Wahllokals, und somit rechtzeitig, verwendet worden ist.

► Darüber hinaus sind bei der Auswertung der Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden Wahlkarten mit bestimmten Merkmalen aufgetreten, die nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht mit einem Nichtig-

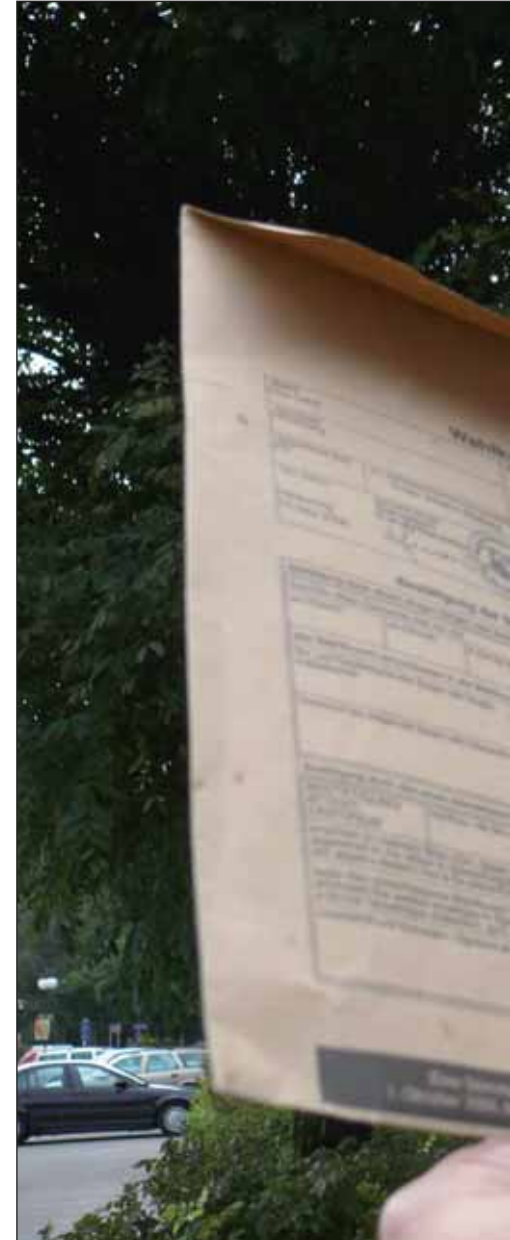


Mag. Robert Stein ist Leiter der Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten) im Innenministerium

keitsgrund behaftet waren, aber de facto dennoch nicht in die Ergebnisermittlung mit einbezogen werden konnten. Als Beispiel seien hier stark beschädigte Wahlkarten herausgestrichen. Der Gesetzgeber des Jahres 2007 hatte dem Bezirkswahlleiter die Prüfung der Unversehrtheit einer Wahlkarte angeordnet, jedoch in der Rechtsordnung keine Konsequenz verankert, die im Fall einer solchen Beschädigung zu ziehen ist.

### Konsequenzen aus den ersten Wahlen

Anfang 2009 wurde eine Wahlrechtsform umgesetzt, die sich jedoch nur auf die Europawahl und damit verbunden auf die Europawahlordnung und das Europa-Wählerevidenzgesetz beschränkt hat. Wesentliches Element dieser Gesetzesnovelle war eine gründliche Neuordnung und Adaptierung der oben erwähnten Nichtigkeitsgründe, mit dem Ziel, dass alle Wahlkarten, für die keine Nichtigkeitsgründe vorliegen, in die Ergebnisermittlung mit einbezogen werden können, und dass nur genau jene Wahlkarten, auf die dies nicht zutrifft, aus dem weiteren Ermittlungsprozess auszuscheiden haben. Außerdem wurde eine denkbar einfache Lösung bezüglich der eidesstattlichen Erklärung gefunden. Nunmehr reicht die Unterschrift in der Rubrik der eidesstattlichen Erklärung für eine rechtsgültige Stimmabgabe aus. Diese Vereinfachung erscheint mehr als gerechtfertigt, hatten doch die Bezirkswahlbehörden bei der Na-



tionalratswahl 2008 in vielen Fällen ohnedies keine Möglichkeit, die auf Wahlkarten gemachten Angaben in irgendeiner Weise zu prüfen. Der Gesetzgeber konnte sich jedoch nicht dazu durchringen, diese Reformen auf alle Wahltypen zu übertragen, so dass insbesondere bei der Bundespräsidentenwahl 2010 die Rechtslage des Jahres 2007 zum Tragen gekommen wäre, hätte es nicht eine weitere Gesetzesänderung gegeben.

### Wahlrechtsänderungsgesetz 2010

Nach Beschlussfassung im Nationalrat am 29. 1. 2010 ist das Gesetz am 1. 3. 2010, das war der Tag vor dem Stichtag zur Bundespräsidentenwahl, in Kraft getreten. Bei den wesentlichen Elementen des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2010 handelt es sich in erster Linie um jene Änderungen, die durch die Novelle 2009 für die Europawahl bereits umgesetzt, nicht je-



Beim neuen Kuvert handelt es sich im eigentlichen Sinn um eine Kuverttasche, bei der die Lasche so groß ausgeführt ist, dass durch sie die Daten sowie das Unterschriftsfeld abgedeckt sind.

klebt werden, dass die Daten nicht mehr sichtbar, aber dennoch nicht mit Klebstoff behaftet sind. Die etwa 20 x 10 cm große Lasche weist exakt über den beschriebenen Daten eine weitere Lasche auf, die mittels einer Perforation eingegrenzt ist und bei der Bezirkswahlbehörde von der Wahlkarte entfernt werden kann. Nach Abreißen dieser Lasche können die Daten beim Einlangen der Wahlkarte gesehen und erfasst werden, ohne dass das Kuvert bereits geöffnet und das sich im Kuvert befindliche Wahlkuvert mit dem ausgefüllten Stimmzettel bereits zugänglich wäre. So ist sichergestellt, dass die Daten gleich beim Einlangen der Wahlkarte erfasst werden können, aber das Öffnen der Wahlkarte und der damit verbundene Anonymisierungsvorgang nur vor versamelter Wahlbehörde erfolgt.

Nicht weniger als 375.000 Österreicherinnen und Österreicher haben ihre Stimme bei der Nationalratswahl 2008 mittels Briefwahl abgegeben

doch für die anderen Wahlereignisse in die Rechtsordnung übergeführt worden sind. Dazu zählen insbesondere

- ▶ die Präzisierung der Nichtigkeitsgründe,
- ▶ die Verbesserung des Layouts der Wahlkarte
- ▶ sowie der Wegfall des Portos für ihre Übermittlung an die Bezirkswahlbehörde.

In zwei Phasen kam jedoch das Erfordernis der Lösung zweier weiterer Probleme hinzu, deren Umsetzung sich durch den gesamten Entwurf „wie ein roter Faden“ durchzieht:

- ▶ Einer Empfehlung des Datenschutzrates folgend, wurde ei-

Bei den wesentlichen Elementen des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2010 handelt es sich unter anderem auch um Verbesserungen des Layouts der Wahlkarte.

ne neue Wahlkarte entwickelt, bei der die Daten der Wahlberechtigten – insb. die Unterschrift – mit einer Lasche abgedeckt sind.

- ▶ Nach Inkrafttreten des Europäische Partnerschaftsgesetzes wurden sämtliche Wahlrechtskodifikationen dahingehend angepasst, dass neben dem Terminus „Familiename“ auch der Terminus „Nachname“ aufscheint. Davon waren insb. zahlreiche Formulare betroffen.

### Kuverttasche mit Lasche

Beim neuen Kuvert handelt es sich im eigentlichen Sinn um eine Kuverttasche, bei der die Lasche so groß ausgeführt ist, dass durch sie die Daten sowie das Unterschriftsfeld abgedeckt sind. Nach Ablösen eines Silikonstreifens durch den Wähler/die Wählerin kann die Wahlkarte in der Weise zuge-

### Fact-Box RFG

Mehr zu den Details des Wahlrechtsänderungsgesetzes finden Sie im Heft 1/2010 der RFG! Recht & Finanzen für Gemeinden (RFG) ist eine Kooperation zwischen dem Österreichischen Gemeindebund, Kommunalkredit, kommunals, Leitner + Leitner, RPW NÖ GBG und dem Verlag MANZ.



#### Abo-Preis:

Kennenlern-Abo: Zwei Hefte zum Preis von nur 20 Euro  
 MANZ Bestellservice:  
 Tel.: (01) 531 61-100  
 Fax: (01) 531 61-455  
 E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)